



# Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 31. Mai 2023

Nummer 21

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur im Land Brandenburg (Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie) .....	507
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 .....	508
Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe an Einrichtungen im Bereich der Pflege und des Gesundheitswesens sowie der Eingliederungshilfe zur Stärkung der Krisenfestigkeit und Krisenreaktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen (Green-Care-and-Hospital-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie) .....	520
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ .....	522
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Windpark Schlenzer) in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer .....	524
Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14974 Ludwigsfelde ....	525
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 19339 Plattenburg OT Bendelin ....	526
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 19339 Plattenburg OT Bendelin ....	528
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 19339 Plattenburg OT Bendelin ....	530
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 19339 Plattenburg OT Söllenthin ...	532
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 19339 Plattenburg OT Netzow .....	533

Inhalt	Seite
<b>Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts</b>	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung .....	535
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt</b>	
Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für den Zweck der Unterbindung des unberechtigten Befahrens mit Kraftfahrzeugen zum Schutz des Waldes .....	536

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur im Land Brandenburg (Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur-Soforthilfe- Billigkeitsrichtlinie)

Vom 8. Mai 2023

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt aufgrund der eingetretenen Energieknappheit zu einer Vervielfachung der Energiepreise und zu einer allgemeinen Inflation, die auch für die Einrichtungen und Dienste im sozialen und gesundheitlichen Bereich erhebliche wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben und deren Strukturen und Hilfeangebote gefährden. Um eine gut funktionierende soziale und gesundheitliche Infrastruktur weiterhin zu gewährleisten und trotz dieser Krise zu stärken, wird - ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes - auch im Land Brandenburg weiterer Handlungsbedarf gesehen. Das Land Brandenburg erlässt für die schnelle Hilfe zur Abmilderung der wirtschaftlichen Belastungen und zur Aufrechterhaltung der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur die vorliegende Billigkeitsrichtlinie.

#### 1 Zweck der Soforthilfe

- 1.1 Mit der Soforthilfe soll der Fortbestand von Einrichtungen, Diensten, Beratungsstellen, Projekten, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen im Bereich der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur gesichert werden, indem diesen eine schnelle finanzielle Hilfe für Mehraufwendungen gewährt wird, die infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für gestiegene allgemeine Inflations- und Energiekosten entstanden sind.
- 1.2 Das Land Brandenburg gewährt die Soforthilfe nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeitsleistung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Soforthilfe

Gegenstand der Soforthilfe ist ein pauschaler Mehrbelastungsausgleich für krisenbedingte Mehraufwendungen, die durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen Dritter nicht gedeckt werden können.

#### 3 Antragsberechtigung

- 3.1 Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die eine Einrichtung, einen Dienst oder eine Beratungsstelle im Bereich der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur im Land Brandenburg betreiben, ein Projekt in diesem Bereich durchführen oder anderweitig in diesem Bereich tätig sind.
- 3.2 Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) geförderte Einrichtungen, Dienste oder Beratungsstellen betreiben, Zuwendungen des MSGIV für die Unterstützung bei Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zweckgebunden erhalten oder diese auf dem Wege der Beauftragung an Träger der freien Wohlfahrtspflege ausreichen.
- 3.3 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten und durchgängig wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind, sofern diese nach entsprechenden Härtefall-Regelungen des Bundes oder des Landes wirtschaftliche Hilfe beantragen können.
- 3.4 Ausgeschlossen sind darüber hinaus Einrichtungen, Dienste, Beratungsstellen und Projekte, die vollständig durch Dritte gefördert werden oder die sich über Entgelte oder Kostensätze finanzieren.

#### 4 Art und Umfang, Höhe der Leistung

- 4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für Sachkosten zum Ausgleich von Energiepreiserhöhungen und zum Ausgleich inflationärer Preisentwicklungen gewährt. Keine Sachkosten sind Aufwendungen für Personalausgaben und investive Maßnahmen.
- 4.2 Die Billigkeitsleistung ist nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen; dies gilt insbesondere für vorrangig in Anspruch zu nehmende Billigkeitsleistungen des Landes Brandenburg. Bezuschusst werden insoweit nur Mehrbelastungen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen Dritter gedeckt werden können.
- 4.3 Antragstellende, die im Jahr 2023 bereits eine Sachkostenförderung des MSGIV erhalten, erhalten als Mehrbelastungsausgleich nach Nummer 4.1 einen Aufschlag in Höhe von acht Prozent auf die geförderten Sachkosten.
- 4.4 Antragstellende, die im Jahr 2023 keine Sachkostenförderung des MSGIV erhalten, erhalten als Mehr-

belastungsausgleich nach Nummer 4.1 einen Aufschlag in Höhe von acht Prozent auf die für das Jahr 2022 nachgewiesenen Sachkosten. Anteilige Sachkostenförderungen durch Dritte sind bei der Gewährung des Mehrbelastungsausgleichs entsprechend mindernd zu berücksichtigen.

## 5 Antragsverfahren

- 5.1 Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) ist die zuständige Behörde für die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Billigkeitsleistung.
- 5.2 Der Antrag ist grundsätzlich elektronisch über die Webseite des LASV (<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/Zuwendungen/Brandenburg-Paket/>) zu stellen. Bei postalischer Versendung ist der unterschriebene Antrag einschließlich der beizufügenden Unterlagen an das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Dezernat 53, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus zu richten.
- 5.3 Antragstellende nach Nummer 4.4 haben dem Antrag eine Aufstellung über die im Jahr 2022 angefallenen Sachkosten beizufügen und die Mehrbelastungen für das Jahr 2023 zu erläutern.
- 5.4 Die Antragstellenden haben die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung zu versichern und zu erklären, dass keine anderweitigen Möglichkeiten zur Deckung der krisenbedingten Mehraufwendungen bestehen.
- 5.5 Anträge sind bis spätestens 30. September 2023 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

## 6 Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Soforthilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Billigkeitsleistung wird vom LASV nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung auf das Konto der Antragstellenden überwiesen.

## 7 Verwendungsnachweisverfahren

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

## 8 Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfangenden der Billigkeitsleistung Prüfungen nach den §§ 91 ff. LHO durchzuführen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Dem Landesrechnungshof sind auf Verlangen die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Das LASV ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei

Verdacht zweckfremder Nutzung zu prüfen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Nummer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend. Nicht zweckentsprechend verwendete Billigkeitsleistungen sowie nicht verausgabte Mittel sind dem LASV zu erstatten.

- 8.3 Die für die Billigkeitsleistungen relevanten Unterlagen und Originalbelege (insbesondere Rechnungen, Quittungen, Verträge, Kontoauszüge) sind für etwaige Prüfungen der Verwendung zehn Jahre lang ab der Gewährung der Billigkeitsleistung aufzubewahren, sofern nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## 9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

### **Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ in der EU-Förderperiode 2021 - 2027**

Vom 12. Mai 2023

## 1 Anwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
  - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

in ihren jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für die

- (Weiter-)Entwicklung von integrierten sozial-räumlich orientierten Armutspräventionskonzepten in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg durch Förderung der integrierten kommunalen Sozialplanung,
- Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum mit der Zielgruppe Kinder und ihre Familien durch Kommunen, Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen,
- Begleitung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Unterstützung und Vernetzung der Projektträgerinnen und Projektträger.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Förderungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie werden entsprechend den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3, im Folgenden: „DAWI-Freistellungsbeschluss“) gewährt. Der nach Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses erforderliche Betrauungsakt setzt sich aus der vorliegenden Förderrichtlinie sowie dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zusammen.

1.4 Die Förderungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 dienen sozialen und gemeinnützigen Zwecken, die nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten und mit denen die Zuwendungsempfangenden betraut werden. Die Förderungen stellen Maßnahmen zur Deckung des sozialen Bedarfs entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des DAWI-Freistellungsbeschlusses dar. Es soll insbesondere der Armut von Kindern und Familien sowie der Ausgrenzung besonderer Bevölkerungsgruppen entgegengewirkt und Menschen geholfen werden, für die ein entsprechendes Betreuungsangebot auf dem Markt nicht in ausreichendem Maße angeboten wird.

Ziel der Förderung ist es, Armut, insbesondere von Kindern und ihren Familien, gezielt entgegenzuwirken. Dazu sollen die integrierte kommunale Sozialplanung gestärkt sowie Potenziale vor Ort erschlossen und Strukturen weiterentwickelt werden. Lokale Akteurinnen und Akteure, vor allem Kommunen, sollen in die Lage versetzt werden, die Armutsentwicklung zu analysieren, von unterschiedlichen Ausgrenzungsformen bedrohte Bevölkerungsgruppen zu identifizieren und eine evidenzbasierte fachübergreifende Zusammenarbeit zu entwickeln, um Armutsprobleme effektiv und nachhaltig zu bekämpfen.

Aufbauend auf im Rahmen dieses Programms zu entwickelnde kommunale Präventionsstrategien oder Vorarbeiten dazu wird der Aufbau von bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten vor Ort gefördert. Mit deren Hilfe soll es gelingen, die Lebensbedingungen in besonders von Armut betroffenen Sozialräumen zu verbessern und ausgewählte Projekte zur sozialen Integration armutsgefährdeter Kinder und ihrer Familien zu ermöglichen. Besonderes Augenmerk kann dabei auf aktuelle Entwicklungen und Bedarfe gelegt werden (zum Beispiel auf die Bewältigung sozialer Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche oder die Integration von geflüchteten Kindern und ihren Familien).

Durch die Beteiligung der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege und anderer Organisationen und Initiativen sowohl an der Entwicklung als auch an der Umsetzung von integrierten kommunalen Armutspräventionsstrategien soll deren Kompetenz für evidenzbasierte soziale Arbeit ausgebaut werden. Daneben soll die Vernetzung innerhalb der sozialen Trägerlandschaft und zwischen sozialen Trägerinnen und Trägern und Kommunen, insbesondere zur Bekämpfung von Kinderarmut, unterstützt werden.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.

1.6 Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.

Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.7 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.8 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden die (Weiter-)Entwicklung von integrierten sozial-räumlich orientierten Armutspräventionskonzepten in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg durch Förderung der integrierten kommunalen Sozialplanung.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen bei der lokalen Entwicklung und Vorbereitung der qualifizierten Umsetzung von integrierten, datenbasierten Handlungskonzepten zur sozialen Integration von durch Exklusion bedrohten Bevölkerungsgruppen und zur Bekämpfung individueller Armutsfolgen unterstützt werden.

Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt ist die Förderung eines Vorhabens beabsichtigt. Sofern in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt bereits Vorarbeiten oder Vorversionen entsprechender Konzepte vorliegen, kann auch deren Weiterentwicklung gefördert werden. Der Fokus der Armutspräventionskonzepte soll auf sozialen Problemlagen von Kindern und ihren Familien, insbesondere Alleinerziehendenfamilien, liegen, unter anderem auf solchen, die durch die Corona-Pandemie entstanden oder verschärft worden sind. Die Integration von geflüchteten Kindern und ihren Familien kann besondere Berücksichtigung finden.

- 2.2 Gefördert wird die Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum mit der Zielgruppe Kinder und ihre Familien durch Kommunen, Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen.

Konkrete wohnort- beziehungsweise sozialraumbezogene Projekte, die durch zielentsprechende und gebündelte Angebote zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung eine Verbesserung von nachhaltiger sozialer, bildungsbezogener und gesundheitlicher Integration erwarten lassen, sollen zum Abbau von Armutslagen bei Kindern und ihren Familien beitragen und die dazu benötigten Netzwerkstrukturen bedarfsgerecht stärken.

Geförderte Projekte sollen Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen mit Schwerpunkt auf den Themen Bildung, soziale Teilhabe, Gesundheit und Integration machen. Kreisübergreifende Projekte sind möglich.

- 2.3 Darüber hinaus werden die Begleitung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Unterstützung und lokale sowie regionale, aber auch interregionale Vernetzung der Projektträgerinnen und Projektträger („Projektbegleitung und Vernetzung“) gefördert.

Es ist vorgesehen, eine Begleitstruktur zur fachlichen Unterstützung, Qualifizierung, Beratung und Prozess-

moderation der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Leistungserbringenden der sozialen Infrastruktur mit der Fokussierung auf Armutsstrategien und soziale Integration einzurichten. Ziel soll es sein, Strategien für eine vernetzte Planung und abgestimmte lokale Entwicklung zu initiieren, mitzugestalten und zu begleiten. Hierzu gehört auch, einen regelmäßigen kreisübergreifenden Erfahrungsaustausch zu organisieren.

## 3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende für eine Förderung nach

- Nummer 2.1 können die kommunalen Gebietskörperschaften als örtliche Trägerinnen der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe oder der Bildungseinrichtungen sein,
- Nummer 2.2 können die kommunalen Gebietskörperschaften als örtliche Trägerinnen der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe oder der Schulverwaltung und Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen sein,
- Nummer 2.3 können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein; ausgenommen sind Gebietskörperschaften.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für eine Förderung nach Nummer 2.2 ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass die beantragten Projekte den Planungen der Landkreise und kreisfreien Städte nicht widersprechen oder im Einklang mit bereits vorliegenden Armutspräventionskonzepten stehen.

Bei kreisübergreifenden Projekten sind die Nachweise nach Satz 1 für die am Projekt beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vorzulegen.

- 4.2 Zuwendungsempfängende für eine Förderung nach Nummer 2.3 müssen spätestens zwei Monate nach der Bewilligung ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung im Land Brandenburg haben.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfängenden zur Projektdurchführung.

- 5.4.1 Bei Förderungen nach Nummer 2.1 sind direkte Personalausgaben für bis zu 1,5 Vollzeitäquivalente bis zur Entgeltgruppe E 12 TVöD VKA zuwendungsfähig. Alle restlichen Ausgaben werden über eine Pauschale gemäß

Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben abgedeckt.

5.4.2 Bei Förderungen nach Nummer 2.2 sind direkte Personalausgaben für bis zu 1,5 Vollzeitäquivalente bis zur Entgeltgruppe S 12 TVöD VKA zuwendungsfähig. Alle restlichen Ausgaben werden über eine Pauschale gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben abgedeckt.

5.4.3 Bei Förderungen nach Nummer 2.3 sind die direkten Personalausgaben für bis zu 3 Vollzeitäquivalente bis zur Entgeltgruppe E 13 TV-L zuwendungsfähig. Alle restlichen Ausgaben werden über eine Pauschale gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben abgedeckt.

## 5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Die Zuwendung beträgt höchstens 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sollen sich die Antragstellenden in angemessener Höhe beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten.

5.5.2 Weisen Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege, lokale Netzwerke oder Initiativen als Antragstellende für eine Förderung nach Nummer 2.2 durch Eigenerklärung nach, dass sie sozialversicherungspflichtiges Personal höchstens im Umfang von einem Vollzeitäquivalent beschäftigen, können diese auf Antrag für ihren Eigenanteil eine weitere Zuwendung abweichend von Nummer 5.5.1 Satz 3 beantragen.

5.5.3 Bei Förderungen nach Nummer 2.2 können pro Landkreis und kreisfreie Stadt mehrere Einzelprojekte beziehungsweise kreisübergreifende Projekte bewilligt werden.

Dabei wird eine Gleichverteilung der Zuwendung für Förderungen nach Nummer 2.2 zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten angestrebt. Die Bewilligungsbehörde wird mit der Bekanntgabe der Antragstermine auch die zur Verfügung stehende Höhe der Zuwendung für die jeweilige Antragsrunde bekannt geben.

## 5.6 Förderzeitraum

Förderungen nach dieser Richtlinie können zunächst für bis zu drei Jahre bewilligt werden. Im Anschluss sind Verlängerungen bestehender Vorhaben unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Soziales zuständigen Ministeriums möglich.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, dem für Soziales zuständigen Ministerium und der Bewilli-

gungsbehörde die von ihnen geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektes zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere qualitative und quantitative Basisinformationen zum geförderten Projekt.

6.2 Die Zuwendungsempfangenden für eine Förderung nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 sind verpflichtet, mit der Begleitstruktur nach Nummer 2.3 zu kooperieren.

## 6.3 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

## 6.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen.

„Die Liste enthält folgende Daten:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- c) [...];
- d) Bezeichnung des Vorhabens;
- e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- f) Datum des Beginns des Vorhabens;
- g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;

- h) Gesamtkosten des Vorhabens;
- i) betroffener Fonds;
- j) betroffenes spezifisches Ziel;
- k) Kofinanzierungssatz der Union;
- l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.“

Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

- 6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltenlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängenden (wirtschaftlich Berechtigten), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen in Kurzzeitmaßnahmen.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten sowie die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere für die Evaluierung erforderliche Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der

Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.6 Die Zuwendungen werden als Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt und erfolgen im Rahmen der Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus, der Parameter für die Berechnung sowie die Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzepts (siehe Anlagen) sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Hier werden auch die Stichtage für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Soziales zuständigen Ministeriums.

Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

### 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.



#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 in ihren jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

#### 7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB han-

delt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

### 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

#### Anlage 1

#### **zur Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ in der EU-Förderperiode 2021 - 2027**

#### **Anforderungen an einzureichende Anträge und Auswahlkriterien im Fördertatbestand 1 - Entwicklung von Armutspräventionskonzepten (Nummer 2.1 der Förderrichtlinie)**

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Antragskonzept einzureichen, das eine Kurzbeschreibung des Projektes (ca. 100 bis 250 Wörter) sowie Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zweck erfüllt werden soll.

Dabei ist besonderes Gewicht auf folgende Qualitätskriterien eines integrierten, fachvernetzenden Konzepts zur Armutsprävention zu legen:

- Stärkung kommunaler Fachplanungen als integrierte Planung,
- durchgehende Verankerung einer Perspektive auf Kinder-/ Familienarmut,
- Entwicklung von Strategien und Instrumenten zur Armutsprävention insbesondere auf der Grundlage von geeigneten Indikatoren für eine integrierte kommunale Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberichterstattung sowie
- Stärkung der lokalen Netzwerkarbeit unter Einbeziehung externer Akteurinnen und Akteure in die Planungsprozesse, insbesondere der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Das Armutspräventionskonzept soll der gewählten kommunalen Vertretung zur Befassung vorgelegt werden.

Das Antragskonzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen:

1. Kommunaler Arbeitsstand in Bezug auf eine Armutspräventionsstrategie, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung
2. Beteiligungsstruktur
3. Datenanalyse
4. Handlungsstrategie
5. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung
6. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

### **Zu 1. Kommunalen Arbeitsstand in Bezug auf eine Armutspräventionsstrategie, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung**

Das Vorhandensein von Vorarbeiten zu einer kommunalen Armutspräventionsstrategie ist keine Fördervoraussetzung. Sollten allerdings bereits Vorarbeiten vorliegen (zum Beispiel Datenerhebungen oder -auswertungen, interne oder externe Abstimmungsprozesse, Ableitung von Zielen für die Armutsprävention usw.), sind diese hier zu beschreiben und es ist darzustellen, wie das beantragte Projekt daran anknüpfen und die Arbeiten fortsetzen soll. Des Weiteren ist hier darzustellen, mit welchem Personal die fachliche Umsetzung des Projektes sichergestellt werden soll (Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal). Bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil ist eine Vergütung bis analog Entgeltgruppe E 12 TVöD Kommunen möglich, zum Beispiel beim Einsatz von Soziologinnen/Soziologen oder Stadt- und Regionalplanerinnen/Regionalplanern (Hochschulabschluss).

### **Zu 2. Beteiligungsstruktur**

Partizipation und eine dialogorientierte Ausrichtung sind wesentliche Erfolgsfaktoren und Qualitätskriterien für eine strategische Sozialplanung. Dementsprechend sollen die relevanten Akteurinnen und Akteure auf den verschiedenen Planungsebenen in der Kommune sowie die Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise weitere lokale Initiativen und Vereine in die Entwicklung der Armutspräventionsstrategie eingebunden werden. Mit Blick auf die Prozessqualität soll der Projektantrag auf folgende Aspekte eingehen:

- Beschreibung von Methoden zur Zieldefinition beziehungsweise Schwerpunktsetzung für das Projekt,
- Aufbau oder Weiterentwicklung von Steuerungs- und/oder Kooperationsstrukturen innerhalb der kommunalen Verwaltung,
- Vernetzung mit weiteren kommunalen Strategien oder mit weiteren Förderprogrammen/-projekten, an denen sich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt beteiligt,
- dauerhafte Beteiligung der Fachöffentlichkeit - Akteurinnen und Akteure, die in der Region im sozialpolitischen Sinn wirken - beziehungsweise zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure.

### **Zu 3. Datenanalyse**

Ziel dieses Projektabschnitts sollte es sein, über einen möglichst kleinräumigen Überblick zur Ausgangssituation, der sozialen Lage und Infrastruktur der Landkreise und kreisfreien Städte in Bezug auf Kinder und Familien zu verfügen. Darüber hinaus sollten bestehende Bedarfe, Potenziale und Ressourcen der Adressaten eruiert werden. Dies umfasst die Analyse der bereits vorhandenen Daten und deren Erweiterung (räumliche, inhaltliche Ausprägungen) sowie die Erschließung weiterer

Datenquellen. Als Orientierung können hier die Indikatoren aus dem Monitoring zur sozialen und gesundheitlichen Lage von Kindern und Jugendlichen in Brandenburg dienen. Auf Grundlage der in diesem Planungsabschnitt erhobenen Daten kann eine empirisch fundierte Bewertung der sozialen Lage der Kommune erfolgen und mögliche Lücken in der sozialen Versorgung aufgezeigt werden. Handlungsoptionen und -empfehlungen können herausgearbeitet werden. Insofern ist hier aufzuzeigen, wie die

- fachübergreifende Darstellung und Auswertung von Daten erfolgen soll und
- welche Herausforderungen im Rahmen der Datenanalyse erwartet werden.

### **Zu 4. Handlungsstrategie**

Im Antragskonzept soll dargelegt werden, wie aus den Ergebnissen der Datenanalysen in einem partizipativen Prozess Schlussfolgerungen gezogen werden sollen, die in eine Handlungsstrategie zur kommunalen Armutsprävention münden. Diesbezüglich ist im Antragskonzept darzustellen, wie Akteurinnen/Akteure und Gremien der Stadt- beziehungsweise Kreispolitik in diesen Prozess eingebunden werden.

### **Zu 5. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung**

Es ist darauf zu achten, dass das zu entwickelnde Armutspräventionskonzept eine geschlechtergerechte Perspektive einnimmt. Zudem ist zu beschreiben, wie geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Armutsgefährdung und in Bezug auf soziale Teilhabe, Bildungschancen, Gesundheit und die Integration geflüchteter Menschen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bei der Erarbeitung eines Armutspräventionskonzepts einzuhalten.

### **Zu 6. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling**

Zu den genannten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen ein Projektcontrolling erfolgen und die Qualität der Projektumsetzung gesichert werden soll.

Die fachliche Bewertung des Antragskonzepts erfolgt nach den Kriterien 1. bis 6. Für eine Förderung eines Antragskonzepts müssen die zu den Bewertungskriterien 1. bis 6. formulierten Mindestanforderungen erfüllt werden. Darüber hinaus sind zu den Kriterien 1. bis 5. die Ausgangssituation vor Projektbeginn und das mit dem beantragten Projekt angestrebte Ziel darzustellen.

Kriterium	Bewertungskriterium	Mindestanforderung
1.	Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung	Durch die Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder durch das Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal wird deutlich, dass eine fachlich kompetente Umsetzung des Projektes sichergestellt ist.
2.	Beteiligungsstruktur	Es sind angemessene Steuerungs- und Kooperationsstrukturen innerhalb der Kommunalverwaltung vorgesehen. Mögliche Synergien mit weiteren kommunalen Strategien und/oder weiteren Förderprogrammen sind berücksichtigt. Weitere Akteurinnen und Akteure, die in der Region im sozialpolitischen Sinn wirken, werden dauerhaft beteiligt, insbesondere die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
3.	Datenanalyse	Das dargestellte Vorgehen zur fachübergreifenden Datenanalyse und diesbezügliche Herausforderungen sind nachvollzieh- und umsetzbar.
4.	Handlungsstrategie	Die Darstellung zur Überführung der Arbeitsergebnisse in eine Handlungsstrategie ist schlüssig. Die Einbindung von Akteurinnen und Akteuren und Gremien der Stadt-/Kreispolitik ist umfassend berücksichtigt.
5.	Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	Die genannten bereichsübergreifenden Grundsätze sind berücksichtigt.
6.	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling sind ausreichend detailliert dargestellt, nachvollziehbar und realistisch.

**Anlage 2**

**zur Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ in der EU-Förderperiode 2021 - 2027**

**Anforderungen an einzureichende Antragskonzepte und Auswahlkriterien im Fördertatbestand 2 - Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum (Nummer 2.2 der Förderrichtlinie)**

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Antragskonzept einzureichen, das eine Kurzbeschreibung des Projektes (ca. 100 bis 250 Wörter) sowie Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zweck erfüllt werden soll.

Ziel des geförderten Projektes muss sein, zu einer nachhaltigen sozialen Integration von armutsgefährdeten Kindern und ihren Familien und zum Abbau familienbezogener Armutslagen beizutragen. Zur Erreichung dieses Zwecks sollen Angebote zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung zielentsprechend gebündelt werden. Bei Bedarf kann ein zusätzlicher Schwerpunkt auf der Schaffung oder Stärkung von dazu benötigten Netzwerken liegen.

Anknüpfend an die Ergebnisse des „Runden Tisches gegen Kinderarmut“ des Landes Brandenburg und aktuelle soziale Herausforderungen sollen geförderte Projekte Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutfolgen in den Handlungsfeldern soziale Teilhabe, Integration, Bildung oder/und Gesundheit machen. Dabei können soziale Folgen der Coronapandemie und die Situation geflüchteter Kinder und ihrer Familien in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Das Antragskonzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen:

1. Bezug zu kommunalen Planungen im Bereich Armutsprävention
2. Einbezogene Akteurinnen und Akteure, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung
3. Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutfolgen
4. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung
5. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

**Zu 1. Bezug zu kommunalen Planungen im Bereich Armutsprävention**

Geförderte Projekte sollen die Bemühungen um ein strategiegeleitetes Vorgehen zur Armutsprävention in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterstützen. **Voraussetzung für die Förderung ist daher ein Nachweis darüber, dass das geplante Projekt im Einklang mit einem bereits vorliegenden Armutspräventionskonzept steht oder diesbezüglichen Planungen des Landkreises/der kreisfreien Stadt nicht widerspricht** (zum Beispiel durch ein Begleitschreiben von Landkreis/kreisfreier Stadt). Bei kreisübergreifenden Projekten sind dabei die Planungen aller Gebietskörperschaften zu berücksichtigen, in denen das Projekt durchgeführt wird.

**Zu 2. Einbezogene Akteurinnen und Akteure, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung**

Hierbei soll zum einen dargestellt werden, welche Akteurinnen und Akteure in die Umsetzung des beantragten Projektes einbezogen werden und in welchen Feldern diese bereits im Bereich der Armutsprävention in der Region tätig waren oder sind. Zum anderen ist darzustellen, mit welchem Personal die

fachliche Umsetzung des Projektes sichergestellt werden soll (Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal). Bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil ist eine Vergütung bis analog Entgeltgruppe S 12 TVöD Kommunen möglich, zum Beispiel beim Einsatz von Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (Hochschulabschluss).

### **Zu 3. Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen**

Welche Schwerpunkte das beantragte Projekt setzt, sollte der Bedarfslage vor Ort entsprechen und der Verbesserung der Zukunftschancen von Kindern dienen.

Sowohl die festgestellten Bedarfe als auch die vorgesehenen Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen sind hier im Detail zu beschreiben. Hier ist unter anderem darzulegen,

- welche Problemlagen angesprochen werden,
- welche Zielgruppen angesprochen werden (zum Beispiel Eltern oder Kinder einer bestimmten Altersgruppe) und
- welche Teilnehmendenzahlen angestrebt werden.

Darüber hinaus ist zu erläutern, wie der Zugang in das Angebot gesteuert und seine Qualität gesichert werden soll. Nicht zuletzt sind die Ziele des Angebots zu erläutern. Fokus kann zum Beispiel gelegt werden auf die Verbesserung von Umfeldbedingungen, die Schaffung von Gelegenheiten zur sozialen Teilhabe, Angebote im Rahmen der Gemeinwesenarbeit oder Quartiersentwicklung oder Angebote zur Kompetenzentwicklung und -stärkung für Familien beziehungsweise deren Mitglieder. Dabei sollen die Handlungsfelder soziale Teilhabe, Bildung, Gesundheit/Ernährung/Bewegung oder Integration in den Blick genommen werden. Das Handlungsfeld, das den Schwerpunkt des Projektes bildet, ist hier zu benennen. Es können auch mehrere Handlungsfelder benannt werden.

Des Weiteren ist hier zu beschreiben, ob und gegebenenfalls wie das beantragte Projekt zur (Weiter-)Entwicklung von Netz-

werkaktivitäten und Netzwerkstrukturen beitragen wird. Möglich ist sowohl die Weiterentwicklung beziehungsweise der Ausbau von vorhandenen Strukturen, wie zum Beispiel die Weiterentwicklung von Familienzentren, als auch die bedarfsorientierte Schaffung von Strukturen zur Vernetzung und Zusammenarbeit sozialpolitisch tätiger Akteurinnen und Akteure. Bereits vorhandene Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen und etwaige diesbezügliche (Weiter-)Entwicklungsbedarfe sind hier darzulegen.

### **Zu 4. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung**

Es ist darauf zu achten, dass das beantragte Projekt die Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt. Zudem ist zu beschreiben, wie geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Armutsgefährdung und in Bezug auf soziale Teilhabe, Bildungschancen, Gesundheit und die Integration geflüchteter Menschen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

### **Zu 5. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling**

Zu den genannten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen ein Projektcontrolling erfolgen und die Qualität der Projektumsetzung gesichert werden soll.

Die fachliche Bewertung des Antragskonzepts erfolgt nach den Kriterien 1. bis 5. Für eine Förderung eines Antragskonzepts müssen die zu den Bewertungskriterien 1. bis 5. formulierten Mindestanforderungen erfüllt werden.

<b>Kriterium</b>	<b>Bewertungskriterium</b>	<b>Mindestanforderung</b>
1.	Bezug zu kommunalen Planungen im Bereich Armutsprävention	Nachweise darüber, dass geplante Projekte im Einklang mit bereits vorliegenden Armutspräventionskonzepten stehen oder diesbezüglichen Planungen von Landkreisen oder kreisfreien Städten nicht widersprechen, liegen vor.
2.	Einbezogene Akteurinnen und Akteure, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung	Akteurinnen und Akteure verfügen über nachgewiesene Erfahrungen im Bereich der Armutsprävention. Durch die Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder durch das Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal wird deutlich, dass eine fachlich kompetente Umsetzung des Projektes sichergestellt ist.
3.	Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen	Angesprochene Bedarfe beziehungsweise Problemlagen und Ziele des Angebots, Zugangssteuerung, Inhalte des Angebots und Qualitätssicherung sind dargestellt, ihr Ineinandergreifen wird deutlich. Sofern ein Entwicklungsbedarf der lokalen Netzwerkstrukturen gesehen wird, ist der Beitrag des beantragten Projektes zur (Weiter-)Entwicklung von Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen nachvollziehbar beschrieben. Mögliche Hürden der Umsetzung und der geplante Umgang damit sind dargestellt.

Kriterium	Bewertungskriterium	Mindestanforderung
4.	Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	Die genannten bereichsübergreifenden Grundsätze sind berücksichtigt.
5.	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling sind ausreichend detailliert dargestellt, nachvollziehbar und realistisch.

Als Ergebnis der fachlichen Bewertung wird hinsichtlich der angestrebten Gleichverteilung der Zuwendung durch das für Soziales zuständige Ministerium ein Ranking je Landkreis und kreisfreie Stadt erstellt.

### Anlage 3

#### zur Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ in der EU-Förderperiode 2021 - 2027

#### Anforderungen an einzureichende Antragskonzepte und Auswahlkriterien im Fördertatbestand 3 - Projektbegleitung und Vernetzung (Nummer 2.3 der Förderrichtlinie)

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Antragskonzept einzureichen, das eine Kurzbeschreibung des Projektes (ca. 100 bis 250 Wörter) sowie Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zweck erfüllt werden soll. Das Antragskonzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen<sup>1</sup>:

1. Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung
2. Sensibilisierung der kommunalen Gebietskörperschaften für eine Teilnahme, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung
3. Beratung zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung
4. Koordination/Vernetzung, Organisation von Erfahrungsaustausch
5. Qualifizierung und Qualitätssicherung
6. Monitoring
7. Information und Kommunikation
8. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung
9. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

#### Zu 1. Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung

Hier ist der Antragsteller oder die Antragstellerin vorzustellen, insbesondere sind einschlägige Erfahrungen und Kompetenzen in Bezug auf die Themen kommunale Sozialplanung und Armutsprävention darzustellen und mögliche Referenzen zu benennen. Zudem sollen auch Erfahrungen in der Beratung und Projektbegleitung von kommunalen Gebietskörperschaften im Land Brandenburg nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist darzustellen, mit welchem Personal die fachliche Umsetzung des Projektes sichergestellt werden soll (Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal). Bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil ist in der Regel eine Vergütung bis analog Entgeltgruppe E 13 TV-L möglich, zum Beispiel beim Einsatz von Projektleiterinnen/Projektleitern, wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Dozentinnen/Dozenten (Hochschulabschluss auf Masterniveau).

Zu diesem Gliederungspunkt sind bei Antragstellung folgende Unterlagen als Anlage zum Antragskonzept einzureichen:

- Auflistung der Erfahrungen der Trägerin beziehungsweise des Trägers in Bezug auf
  - das Thema kommunale Sozialplanung,
  - das Thema Armutsprävention und
  - die Umsetzung von Projekten, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden;
- Beschreibung der Erfahrungen mit unterstützenden Maßnahmen für Kommunen einerseits und für freie Projektträgerinnen und Projektträger im sozialen Bereich andererseits (jeweils im Land Brandenburg);
- Nennung des vorgesehenen Personals und Darstellung der für das Projekt relevanten Kompetenzen beziehungsweise Beschreibung des Anforderungsprofils für eventuell neu einzustellendes Personal.

Die mit den Projektaufgaben betrauten Mitarbeitenden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Mindestens Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs (beziehungsweise Bachelorabschluss) oder ein vergleichbarer Abschluss und/oder mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit öffentlichen und/oder freien Trägerinnen und Trägern. Erwünscht sind zudem Erfahrungen im Umgang mit kommunalen Gebietskörperschaften sowie Kenntnisse bei der Umsetzung sozialer Projekte, insbesondere mit sozial benachteiligten Familien und Kindern. Der Nachweis ist anhand des dazu von der ILB bereitgestellten Formulars zu führen.

<sup>1</sup> Bezug genommen wird im Folgenden unter anderem auf die „Eckpunkte des Deutschen Vereins für eine integrierte kooperative Sozialplanung“ (DV Empfehlung 18/19 vom 16. September 2020). Außerdem wird für das Verständnis empfohlen, den Landtagsbericht zu den Ergebnissen des Runden Tisches gegen Kinderarmut (Landtags-Drucksache 6/11478) zu berücksichtigen.

## **Zu 2. Sensibilisierung der kommunalen Gebietskörperschaften für eine Teilnahme, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung**

Im Rahmen der Projektbegleitung sind den antragsberechtigten Kommunen die Möglichkeiten und Chancen detailliert aufzuzeigen, die durch das oben genannte Förderprogramm für sie im Rahmen der Sozialplanung und der Armutsprävention entstehen. Dies gilt auch und besonders für die Landkreise und kreisfreien Städte, die sich bis zum Zeitpunkt der Beauftragung der Projektbegleitung noch nicht zu einer Antragstellung entschließen konnten.

Darüber hinaus ist die konkrete Antragstellung für die Förderatbestände „Entwicklung von Armutspräventionskonzepten“ und „Umsetzung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum“ begleitend zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sind die potenziellen Antragstellenden an die Beantragung der Förderung bei der Bewilligungsstelle (der Investitionsbank des Landes Brandenburg, ILB) heranzuführen und bezüglich der Konzeption und Beantragung entsprechender Projekte zu beraten.

Unter diesem Gliederungspunkt soll das geplante Vorgehen zur Umsetzung dieses Aspektes der Projektbegleitung beschrieben werden.

## **Zu 3. Beratung zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung**

Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Armutsprävention und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Runden Tisches gegen Kinderarmut sind die Projektträgerinnen und Projektträger bei der Entwicklung von Armutspräventionskonzepten und der Umsetzung von Armutspräventionsprojekten zu beraten und zu unterstützen. Damit trägt die Projektbegleitung wesentlich dazu bei, Armut - insbesondere Kinder- und Familienarmut - zu vermeiden und zu bekämpfen und soziale Teilhabe sicherzustellen.

Ziel entsprechender Beratungs- und Unterstützungsangebote sollen sowohl die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften als auch beteiligte Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise lokale Initiativen und Vereine sein. Den Schwerpunkt wird dabei die fachlich-inhaltliche Beratung einnehmen. Dies umfasst in Abhängigkeit von den Bedarfen der Projektträgerinnen und -träger voraussichtlich Fragen zu Aspekten der (Kinder-)Armutsprävention (zum Beispiel zum Thema Armutssensibilisierung), zu Anforderungen der integrierten Sozialplanung (zum Beispiel zu methodischen Fragestellungen) sowie zu strategischen Aspekten (zum Beispiel zur Planung von Vernetzungsprozessen oder zum Umgang mit stockenden Vernetzungsbemühungen vor Ort).

Im Rahmen der Antragstellung für den Fördertatbestand 3 „Projektbegleitung und Vernetzung“ wird hier eine Konzeption zur Adressierung der Beratungsbedarfe aufseiten von Projektträgerinnen und Projektträgern erwartet.

## **Zu 4. Koordination/Vernetzung, Organisation von Erfahrungsaustausch**

Für das Gelingen einer integrierten und kooperativen Sozialplanung ist die Mitarbeit und Einbindung der verschiedenen

sozialpolitischen Akteurinnen und Akteure notwendig. Die kommunale Sozialplanung soll über die Erstellung von Armutspräventionskonzepten insbesondere die Kontakte zu den Trägerinnen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege berücksichtigen und die dort vorhandenen Erfahrungen nutzen. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, weitere Akteurinnen und Akteure der kommunalen Sozialpolitik zu beteiligen. Zusätzlich soll die Zusammenarbeit der kommunalen Fachämter und weiterer regionaler Einrichtungen befördert werden. Auch die Umsetzung von Armutspräventionsprojekten soll den Aufbau oder die Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen, insbesondere im betreffenden Sozialraum, befördern.

Die Projektbegleitung soll diese Prozesse über die Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustauschen begleiten und unterstützen. Insbesondere soll die Projektbegleitung den Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Projekten anregen und koordinieren. Die geplante Vorgehensweise zur Sicherstellung der hier dargestellten Unterstützungsleistungen in Bezug auf Vernetzung, Beteiligung und Kooperation ist unter diesem Gliederungspunkt darzustellen.

Darüber hinaus ist die kontinuierliche Einbindung der Expertise insbesondere der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege auch im Rahmen der Projektbegleitung sicherzustellen. Auch die Erfahrungen anderer Bundesländer im Rahmen der strategiegeleiteten Armutsprävention sollen Berücksichtigung durch die Projektbegleitung finden, beispielsweise durch eine fachliche Einbindung über Workshops. Die vorgesehene Einbindung externer Expertinnen und Experten ist im Projektantrag darzustellen.

## **Zu 5. Qualifizierung und Qualitätssicherung**

Ein wesentlicher Faktor für das Gelingen einer integrierten und kooperativen kommunalen Sozialplanung sowie insbesondere in der Armutsprävention ist die Festigung und der Ausbau von Kenntnissen und Fertigkeiten aufseiten der Akteurinnen und Akteure im Bereich der integrierten Sozialplanung. Dafür sollen bedarfsabhängige Angebote entwickelt werden.

Vorstellbar wären dafür unterschiedliche Informationsformate (zum Beispiel Workshops zu inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Aspekten), die sich an den jeweiligen aktuellen und spezifischen Herausforderungen und Themenschwerpunkten der Projektbeteiligten vor Ort orientieren.

Im Rahmen der Antragstellung für den Fördertatbestand 3 „Projektbegleitung und Vernetzung“ werden hier erste Überlegungen für die Umsetzung von Qualifizierungsangeboten erwartet.

## **Zu 6. Monitoring**

Die Projektbegleitung soll grundlegende Daten zur Umsetzung des Programms „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsgefährdeten Kindern und ihren Familien“, die die ILB in einem halbjährlichen Turnus erheben wird, auswerten und für ein Monitoring des Programms nutzen.

Dies betrifft zum einen qualitative Informationen zu teilnehmenden Projekten und Projektfortschritten in den Fördertatbeständen „Entwicklung von Armutspräventionskonzepten“

und „Umsetzung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum“, zum anderen aggregierte quantitative Informationen zu von den Projekten profitierenden Kindern und ihren Familien (keine personenbezogenen Daten).

Im Rahmen des Fördertatbestandes 3 „Projektbegleitung und Vernetzung“ wird also gewünscht, nicht nur den eigenen Projektfortgang zu dokumentieren, sondern auch den Fortgang der zu begleitenden Projekte in den Fördertatbeständen 1 und 2. Ziel ist ein Monitoring mit einer halbjährlichen Zusammenfassung zum inhaltlichen Fortschritt der zu begleitenden Projekte, das dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Verfügung gestellt werden kann. Dabei kann sowohl auf die durch die ILB erhobenen Daten als auch auf eigene Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Zudem ist mit den Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation des ESF+-Programms des Landes Brandenburg beauftragt werden.

**Zu 7. Information und Kommunikation**

Im Rahmen der Projektbegleitung sollen auch Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Aufbereitung von Programm-ergebnissen für die interessierte Fachöffentlichkeit erfolgen (zum Beispiel über eine Programm-Homepage, Publikationen oder Ähnliches). Hierzu ist an dieser Stelle ein Konzept darzustellen. Darüber hinaus ist hier die Ausrichtung von mindestens einer landesweiten Veranstaltung circa nach der Hälfte der Programmlaufzeit zu berücksichtigen.

**Zu 8. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nicht-diskriminierung**

Hier ist zu erläutern, wie die Projektbegleitung im Rahmen der Beratung und Vernetzung beteiligter Projektträgerinnen und Projektträger zu einer Umsetzung des ESF+-Programms „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsgefährdeten Kindern und ihren Familien“, die die Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt, beitragen kann. Zudem ist zu beschreiben, wie geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Armutsgefährdung und in Bezug auf soziale Teilhabe, Bildungschancen, Gesundheit und die Integration geflüchteter Menschen Berücksichtigung in der Arbeit der Projektbegleitung finden. Auch das Ziel der Nichtdiskriminierung ist zu berücksichtigen.

**Zu 9. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling**

Zu den geplanten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung der Trägerin beziehungsweise des Trägers die Projektsteuerung erfolgen soll und die Qualität der Projektumsetzung gesichert wird.

Die fachliche Bewertung des Antragskonzepts erfolgt nach den Kriterien 1. bis 9. Die einzelnen Bewertungskriterien werden wie folgt gewichtet:

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in %
1.	Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung	10
2.	Sensibilisierung der kommunalen Gebietskörperschaften für eine Teilnahme, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung	10
3.	Beratung zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung	15
4.	Koordination/Vernetzung, Organisation von Erfahrungsaustausch	15
5.	Qualifizierung und Qualitätssicherung	15
6.	Monitoring	10
7.	Information und Kommunikation	10
8.	Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	5
9.	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	10
Summe		100

Die Kriterien 1. bis 9. werden einzeln bewertet. Es können null bis zehn Punkte pro Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden diese entsprechend der oben genannten Gewichtung gewertet.

Für eine Förderung kommt das Konzept in Betracht, das nach Gewichtung die höchste Punktezahl erreicht. Die Förderlaufzeit ist vorerst bis Ende 2026 befristet. Eine Verlängerung bis Ende 2028 ist in beiderseitigem Einvernehmen nach vorheriger Antragstellung möglich.

**Billigkeitsrichtlinie  
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz  
zur Gewährung einer Soforthilfe  
an Einrichtungen im Bereich der Pflege  
und des Gesundheitswesens sowie  
der Eingliederungshilfe zur Stärkung  
der Krisenfestigkeit und Krisenreaktionsfähigkeit  
kritischer Infrastrukturen  
(Green-Care-and-Hospital-Soforthilfe-  
Billigkeitsrichtlinie)**

Vom 17. Mai 2023

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt aufgrund der eingetretenen Energieknappheit zu einer Vervielfachung der Energiepreise und zu einer allgemeinen Inflation, die auch für die Einrichtungen im Bereich der Pflege und des Gesundheitswesens sowie der Eingliederungshilfe erhebliche wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben. Um einen Rückgang dieser erheblichen Kostensteigerungen zu erreichen, ist es insbesondere erforderlich, den Verbrauch fossiler Brennstoffe zurückzufahren und energiesparende oder energieeffiziente Investitionen vorzunehmen. Die Einrichtungen befinden sich jedoch regelmäßig in einer angespannten finanziellen Situation, die erforderliche Investitionsmaßnahmen nicht zulassen. Es ist allerdings insbesondere im Hinblick auf künftige Krisen- und Katastrophenfälle notwendig, dass derartige Investitionsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung, zum Ausbau und zur Modernisierung kritischer Infrastrukturen in den Bereichen Pflege, Gesundheitswesen und Eingliederungshilfe getroffen werden. Mithin erlässt das Land Brandenburg zur Umstellung auf eine nachhaltige Energieversorgung sowie zur Stärkung der Krisenfestigkeit und Krisenreaktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen die vorliegende Billigkeitsrichtlinie.

## 1 Zweck der Soforthilfe

- 1.1 Mit der Soforthilfe soll der Fortbestand von Einrichtungen im Bereich der Pflege und des Gesundheitswesens sowie der Eingliederungshilfe angesichts der krisenbedingten Mehraufwendungen als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nachhaltig gesichert werden. Zur schnellstmöglichen Umstellung auf eine nachhaltige Energieversorgung sowie für begleitende Maßnahmen wird den Trägern dieser Einrichtungen eine schnelle finanzielle Hilfe für Investitionen und damit zusammenhängender weiterer Ausgaben gewährt. Hierdurch soll eine erhebliche Verringerung des Einsatzes fossiler Energien erreicht werden.
- 1.2 Das Land Brandenburg gewährt die Soforthilfe nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeitsleistung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Träger von

- 2.1 Krankenhäusern und Schulen für Gesundheitsberufe nach dem Vierten Krankenhausplan des Landes Brandenburg vom 22. Juni 2021 (ABl. S. 620/2) in der jeweils geltenden Fassung,
- 2.2 Diensten und Einrichtungen der Pflege nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, unterstützenden Wohnformen, die selbstverantwortlich im Sinne des § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes geführt werden, sowie staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 1 Nummer 15 der Gesundheitsberufeschulverordnung, soweit sie nicht der Regelung des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes unterfallen,
- 2.3 Angeboten der Eingliederungshilfe, mit deren Trägern der nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige örtliche Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geschlossen hat,

im Land Brandenburg.

## 3 Gegenstand der Soforthilfe

- 3.1 Die Soforthilfe kann insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:
- a) Investitionen an Gebäuden, Gebäudekomplexen oder Grundstücken, einschließlich deren Anlagentechnik, sind Gegenstand der Billigkeitsleistung, wenn diese geeignet sind, den Zweck der Richtlinie zu erfüllen. In den Fällen der Nummern 2.2 und 2.3 dürfen nur solche Investitionen bezuschusst werden, die ganz oder überwiegend unmittelbar der pflegerischen Versorgung oder Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe dienen. Bezuschussungsfähig sind ebenfalls Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Vorbereitung der vorgenannten Maßnahmen, einschließlich Kosten für begleitende Beratungen, der Bestätigung nach Nummer 4.1 sowie behördliche Genehmigungsverfahren und daraus resultierende Auflagen.
- b) Investitionen für weitere Maßnahmen, soweit sie den Verbrauch anderer Ressourcen senken und dadurch zu einer erheblichen Verringerung des Bedarfs an fossiler Energie führen. Bezuschussungsfähig sind ebenfalls Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Vorbereitung der vorgenannten Maßnahmen, einschließlich Kosten für begleitende Beratungen, sowie behördliche Genehmigungsverfahren und daraus resultierende Auflagen.
- c) Kosten für Beratung, Schulung und Fortbildung von Personal, die von einem dena-zertifizierten Anbieter erbracht werden und ein energieeffizientes Nutzer-



verhalten zum Gegenstand haben sowie einen sparsamen Energieeinsatz befördern, soweit sie zum Förderzweck beitragen.

- 3.2 Investitionsmaßnahmen nach Nummer 3.1 Buchstabe a und b können bezuschusst werden, wenn sie bei dem Antragsteller zu einer erheblichen Reduzierung des Endenergieverbrauchs oder zu einer erheblichen Reduzierung des Einsatzes fossiler Energien zur Deckung des Endenergiebedarfs führen. Eine Reduzierung ist erheblich, wenn sie grundsätzlich zu einer Mindesteinsparung fossiler Energien in Höhe von 20 vom Hundert bezogen auf den Endenergiebedarf des Antragsgegenstandes führt. Maßnahmen, welche die Verbesserung der Gebäudehülle beinhalten, sind unabhängig von den vorgenannten Bedingungen bezuschussungsfähig, wenn Passivhauskomponenten eingesetzt werden.
- 3.3 Personalkosten, Folgekosten für den Betrieb und sonstiger Verwaltungsaufwand (insbesondere Büroräume und nicht-IT-bezogene Arbeitsplatzausstattung) sind nicht Gegenstand der Soforthilfe.

#### 4 Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Soforthilfe in den Fällen der Nummer 3.1 Buchstabe a ist eine Bestätigung der geplanten Maßnahmen durch die Energieagentur Brandenburg der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH, Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam (Energieagentur). Die Bestätigung durch die Energieagentur ist nur dann zu erteilen, wenn
- die Maßnahme und das zur Ausführung der Maßnahme zugrundeliegende Angebot technisch geeignet ist, eine erhebliche Verringerung des Einsatzes fossiler Energien zu erreichen,
  - das Angebot schlüssig und angemessen ist und
  - die geplante Maßnahme unter Berücksichtigung von Lebenszykluskosten, Energie- und CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Der Bewilligungsbehörde ist im Rahmen der Antragstellung der vollständig kalkulierte und verbindliche Finanzplan der Maßnahmen inklusive Maßnahmenbeschreibung und die zur Ausführung zugrundeliegenden Angebote mit Antragstellung einzureichen. Der Antragsteller hat eine Abschrift dieser Unterlagen zeitgleich an die Energieagentur zur Prüfung und Bestätigung nach Satz 2 zu übermitteln. Die Bestätigung ist durch den Antragsteller umgehend, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

- 4.2 Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2023 begonnen wurden und spätestens am 31. Dezember 2024 abgeschlossen sind. Bei Maßnahmen, die als selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens umgesetzt werden sollen, ist eine Bezuschussung möglich, wenn dieser selbstständige Abschnitt allein die Voraussetzungen dieser Billigkeits-

richtlinie erfüllt. Sofern solche Maßnahmen beantragt werden, ist dies in der mit dem Antrag einzureichenden Maßnahmenbeschreibung entsprechend zu dokumentieren.

- 4.3 Bei der Antragstellung nach Nummer 3.1 Buchstabe a ist nachzuweisen, dass der Antragsteller das Eigentum oder ein Erbbaurecht an dem für die Investitionsmaßnahme genutzten Grundstück hat oder der Eigentümerwerb oder die Einräumung des Erbbaurechts gesichert ist.

In den Fällen von Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung ist die Zustimmung des Eigentümers für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen nach Nummer 3.1 Buchstabe a erforderlich sowie dessen Zusicherung, dass das Gebäude, der Gebäudekomplex oder das Grundstück für die Dauer der Zweckbindungsfrist im Sinne der Nummer 9.4 für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung steht.

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Leistung

- 5.1 Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Die Mindestantragshöhe beträgt 2 500 Euro.
- 5.3 Für Maßnahmen nach Nummer 3.1 Buchstabe a gilt eine Obergrenze von 1 000 000 Euro je Standort eines Antragstellers.
- 5.4 Für Maßnahmen nach Nummer 3.1 Buchstabe b und c gilt eine Obergrenze von 200 000 Euro je Standort eines Antragstellers.
- 5.5 Der Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge kann pro Fahrzeug bis zu einem Nettoverkaufspreis von 40 000 Euro im Rahmen des Flottenaustausches bezuschusst werden.
- 5.6 Eine Selbstbeteiligung ist nicht erforderlich.
- 5.7 Die Soforthilfe ist nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen. Bezuschusst werden insoweit nur Maßnahmen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen gedeckt werden können. Sofern dem Antragsteller zu einem späteren Zeitpunkt Hilfen für dieselben Maßnahmen bewilligt werden, ist die nach dieser Richtlinie gewährte Soforthilfe mit den weiteren Unterstützungsleistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen.
- 5.8 Soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, werden die Ausgaben für die beantragten Maßnahmen abzüglich des gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemachten Vorsteuerbetrags berücksichtigt (Bemessungsgrundlage). Sollten Berichtigungen im Antragsjahr oder Änderungen gemäß § 15a des Umsatzsteuergesetzes in Folgejahren zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage führen, ist diese unverzüglich anzuzeigen und die Überzahlung zurückzuführen.

## 6 Antragsverfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV), Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus.
- 6.2 Der Antrag auf Gewährung der Soforthilfe ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des auf dessen Internetseite ([lasv.brandenburg.de](http://lasv.brandenburg.de)) abrufbaren Antragsformulars zu stellen. Die Anträge sind unabhängig voneinander je Standort eines Trägers zu stellen. Die Wertgrenzen nach den Nummern 5.3 und 5.4 gelten eigenständig.
- 6.3 Anträge sind bis 31. Oktober 2024 einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Antragsfrist zulassen.
- 6.4 Zum Nachweis der Legitimation des Antragstellers sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Vollmacht oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung sowie
  - Vereins- oder Handelsregisterauszug (sofern zutreffend).
- 6.5 Abgabe einer Erklärung zum Umfang der Vorsteuerabzugsberechtigung.
- 6.6 Nur vollständig eingereichte Anträge nebst erforderlichen Anlagen werden bearbeitet. Anträge sind insbesondere dann vollständig gestellt, wenn die Voraussetzungen der Nummern 6.2 bis 6.4 erfüllt sind und eine vollständige Prüffähigkeit gegeben ist. In den Fällen der Nummer 3.1 Buchstabe a erfordert eine vollständige Antragstellung zudem die Einreichung der Bestätigung der Energieagentur innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung.
- 6.7 Die vollständig eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

## 7 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlung der Soforthilfe ist in den Fällen der Nummer 3.1 Buchstabe a ein gesonderter Mittelabruf durch den Antragsteller erforderlich. Im Falle einer von der beantragten Soforthilfe abweichenden Bewilligung erfolgt die Auszahlung erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

## 8 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung ist erforderlich. Diese umfasst eine Erklärung des Antragstellers, dass die Mittel vollständig verausgabt wurden und der Zweck der Soforthilfe wie beantragt erfüllt ist. In den Fällen der Nummer 3.1 Buchstabe a ist darüber hinaus die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch eine Wirtschaftsprüfung zu bestätigen.

## 9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, beim Antragsteller Prüfungen nach §§ 91 ff. LHO durchzuführen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Dem Landesrechnungshof sind auf Verlangen die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 9.2 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Verdacht zweckfremder Nutzung zu prüfen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Nummer 9.1 Satz 2 gilt entsprechend. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sowie nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.
- 9.3 Die für die Soforthilfe relevanten Unterlagen und Originalbelege (insbesondere Rechnungen, Quittungen, Verträge und Kontoauszüge) sind für etwaige Prüfungen der Verwendung zehn Jahre lang ab der Gewährung der Soforthilfe aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 9.4 Die Dauer der Bindung an den Zweck nach Nummer 1.1 richtet sich nach der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter („AV“) vom 15. Dezember 2000 (BStBl. I S. 1532) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch die Bewilligungsbehörde keine Sonderregelungen getroffen werden.

## 10 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes  
„Neue Bühne - Niederlausitzer  
Theaterstädtebund Senftenberg“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 9. Mai 2023

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Vierte Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes  
„Neue Bühne - Niederlausitzer  
Theaterstädtebund Senftenberg“**

Aufgrund des § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38 S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ in ihrer Sitzung am 27.03.2023 die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ beschlossen:

Artikel 1  
**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Neue Bühne - Niederlausitzer  
Theaterstädtebund Senftenberg“**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ in der durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ vom 13. Juli 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg vom 04. Oktober 2017 erfolgten Neufassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
**Name, Sitz und Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Senftenberg.
- (3) Der Zweckverband führt das folgende Dienstsiegel.



2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Pflege von Kunst und Theaterkultur im Gebiet der Verbandsmitglieder auf der Grundlage des von der Intendanz vorgelegten Spielplanes. Dementsprechend betreibt der Zweckverband das Theater „Neue Bühne“ mit der Spezialisierung Schauspiel an verschiedenen Standorten und Spielstätten im Verbandsgebiet. Er stellt dafür alle erforderlichen sächlich und personell bedingten finanziellen Mittel zur Verfügung und hat alle Rechte und Pflichten eines Rechtsträgers. Die Aufgabe nach

Satz 2 umfasst alle mit der Betreuung eines Theaters üblicherweise einhergehenden Tätigkeiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Zweckverband ist im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindefirtschaftsrechts berechtigt, auf Grundlage von Vereinbarungen mit den entsprechenden Kommunen die Aufgaben nach Absatz 1 auch außerhalb des Gebietes der Verbandsmitglieder zu erfüllen.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.“

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf Vorschlag der Verbandsleitung über die Einstellung, Vergütung und Kündigung der Intendanz.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verbandsleitung hat die Aufgabe, die Verbandsverwaltung zu leiten, den Zweckverband rechtlich zu vertreten und ihn zu repräsentieren.“

b) Absatz 7 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Auftragswert von einschließlich 80.000 €“,“

c) Absatz 7 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Zweckverband mit einer Verpflichtung im Wert bis einschließlich 80.000 € belasten,“

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 27. März 2023

gez. Daniel Ris  
Verbandsvorsteher“

## **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Windpark Schlenzer) in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Mai 2023

Der Firma Windpark Schlenzer Fläming GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Windkraftanlagen vom Typ Vestas V162 - 5,6 MW haben eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotordurchmesser von 162 m und damit eine Gesamthöhe von 250 m einschließlich Fundamenterhöhung. Die elektrische Leistung beträgt 5,6 MW je WKA. Die Kranaufstellplätze und Zufahrtswege waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Schlenzer Fläming GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wird die **Genehmigung** erteilt, 2 Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken, Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstücke 19, 20 und 21 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 2 und 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
  - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter II. näher beschriebenen Umfang
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [...] festgesetzt.

[...]

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 1. Juni 2023 bis einschließlich 14. Juni 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G03821** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in Papierform zeitgleich bei folgenden Behörden:

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Bauamt der Amtsverwaltung Dahme/Mark, Abteilung II, Raum 203, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt, Referat T12 unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- im Amt Dahme/Mark unter der Telefonnummer 035451 981-42 oder per E-Mail: [amt@dahme.de](mailto:amt@dahme.de).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -

BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14974 Ludwigsfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Mai 2023

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage auf dem Grundstück in 14974 Ludwigsfelde, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 18/2 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Energiequelle GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Hauptstraße 44 in 15806 Zossen wird die **Genehmigung** erteilt, die Windkraftanlage auf dem Grundstück in 14974 Ludwigsfelde, Deponie, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 18/2, in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung

- von Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO (Abstandsflächen nicht auf Baugrundstück; Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektion [Lot der horizontal stehenden Rotorspitze, hier 69,40 m]),
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter Ziffer II näher beschriebenen Umfang,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Genehmigung schließt die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein.
4. Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn Nr. 50.058. Z0/21/1.6.2V/T12 vom 15.02.2023 wird durch diese Entscheidung ersetzt.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen [...] festgesetzt.

[...]

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 1. Juni 2023 bis einschließlich 14. Juni 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,

- in der Stadt Ludwigsfelde, Foyer/Eingangsbereich, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde und
- in der Gemeinde Großbeeren, Flur des Dachgeschosses des Bau- und Planungsamtes, Am Rathaus 1 in 14979 Großbeeren.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- in der Stadt Ludwigsfelde: Telefon: 03378 827-175 oder per Mail: [Stefan.Seewald@Ludwigsfelde.de](mailto:Stefan.Seewald@Ludwigsfelde.de),
- in der Gemeinde Großbeeren: Telefon: 033701 3288-65 oder per E-Mail: [l.Wuellner@grossbeeren.de](mailto:l.Wuellner@grossbeeren.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 19339 Plattenburg OT Bendelin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Mai 2023

Die Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Neuruppin OT Nietwerder, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 141 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 5,6 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2023 vorgesehen.

#### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 7. Juni 2023 bis einschließlich 6. Juli 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Plattenburg, Dorfstraße 52 a, Versammlungsraum (auf dem Hof), 19339 Plattenburg OT Kletzke,
- Gemeindeverwaltung Gumtow, Karpatenweg 2, Zimmer 14, Sitzungssaal, 16866 Gumtow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
Telefonnummer: 033201 442-551  
oder per E-Mail: [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de),
- Gemeinde Plattenburg:  
Telefonnummer: 038796 599-18,
- Gemeindeverwaltung Gumtow:  
Telefonnummer: 033977 879-13.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. Juni 2023 bis einschließlich 7. August 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 029.00.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, bei der Gemeinde Plattenburg, Dorfstraße 52 a in 19339 Plattenburg OT Kletzke, oder bei der Gemeindeverwaltung Gumtow, Karpatenweg 2 in 16866 Gumtow, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. Oktober 2023 um 10 Uhr in der Feuerwehrhalle Bendelin, Bendeliner Dorfstraße 3 in 19339 Plattenburg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hinge-

wiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Der oben genannte Erörterungstermin wird als gemeinsamer Erörterungstermin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu insgesamt fünf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der folgenden Anträge durchgeführt:

- Vorhaben-ID 029.00.00/19: Antrag der Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z1, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 141;
- Vorhaben-ID 030.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Sieben GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z2, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 16;
- Vorhaben-ID 031.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Acht GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z3, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 20;
- Vorhaben-ID 032.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Neun GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z4, Typ Vestas V162-5,6MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Söllenthin, Flur 3, Flurstück 151 und
- Vorhaben-ID 033.00.00/19: Antrag der Firma Windpark Zichtow GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z6, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Netzow, Flur 3, Flurstück 52.

Die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen beziehungsweise Auslegungen der Antragsunterlagen für die oben genannten fünf Vorhaben erfolgen zeitgleich.

Für den Fall, dass Einwendungen gleichzeitig gegen mehrere der zuvor genannten Vorhaben erhoben werden sollen, so kann dies rechtswirksam in einem zusammenfassenden Einwendungsschreiben unter Angabe der entsprechenden Vorhaben-IDs erfolgen.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 19339 Plattenburg OT Bendelin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Mai 2023

Die Firma Energieanlage OPR Sieben GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Neuruppin OT Nietwerder, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 16 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 5,6 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2023 vorgesehen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2023 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 7. Juni 2023 bis einschließlich 6. Juli 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Plattenburg, Dorfstraße 52 a, Versammlungsraum (auf dem Hof), 19339 Plattenburg OT Kletzke,
- Gemeindeverwaltung Gumtow, Karpatenweg 2, Zimmer 14, Sitzungssaal, 16866 Gumtow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
Telefonnummer: 033201 442-551  
oder per E-Mail: [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de),
- Gemeinde Plattenburg:  
Telefonnummer: 038796 599-18,
- Gemeindeverwaltung Gumtow:  
Telefonnummer: 033977 879-13.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.



## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. Juni 2023 bis einschließlich 7. August 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 030.00.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, bei der Gemeinde Plattenburg, Dorfstraße 52 a in 19339 Plattenburg OT Kletzke, oder bei der Gemeindeverwaltung Gumtow, Karpatenweg 2 in 16866 Gumtow, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. Oktober 2023 um 10 Uhr in der Feuerwehrhalle Bendelin, Bendeliner Dorfstraße 3 in 19339 Plattenburg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Der oben genannte Erörterungstermin wird als gemeinsamer Erörterungstermin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu insgesamt fünf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der folgenden Anträge durchgeführt:

- Vorhaben-ID 029.00.00/19: Antrag der Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z1, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 141;
- Vorhaben-ID 030.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Sieben GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z2, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 16;

- Vorhaben-ID 031.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Acht GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z3, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 20;
- Vorhaben-ID 032.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Neun GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z4, Typ Vestas V162-5,6MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Söllenthin, Flur 3, Flurstück 151 und
- Vorhaben-ID 033.00.00/19: Antrag der Firma Windpark Zichtow GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z6, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Netzow, Flur 3, Flurstück 52.

Die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen beziehungsweise Auslegungen der Antragsunterlagen für die oben genannten fünf Vorhaben erfolgen zeitgleich.

Für den Fall, dass Einwendungen gleichzeitig gegen mehrere der zuvor genannten Vorhaben erhoben werden sollen, so kann dies rechtswirksam in einem zusammenfassenden Einwendungsschreiben unter Angabe der entsprechenden Vorhaben-IDs erfolgen.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfah-

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 19339 Plattenburg OT Bendelin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Mai 2023

Die Firma Energieanlage OPR Acht GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Neuruppin OT Nietwerder, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 20 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 5,6 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2023 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 7. Juni 2023 bis ein-**

**schließlich 6. Juli 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Plattenburg, Dorfstraße 52 a, Versammlungsraum (auf dem Hof), 19339 Plattenburg OT Kletzke,
- Gemeindeverwaltung Gumtow, Karpatenweg 2, Zimmer 14, Sitzungssaal, 16866 Gumtow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
Telefonnummer: 033201 442-551  
oder per E-Mail: [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de),
- Gemeinde Plattenburg:  
Telefonnummer: 038796 599-18,
- Gemeindeverwaltung Gumtow:  
Telefonnummer: 033977 879-13.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. Juni 2023 bis einschließlich 7. August 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 031.00.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, bei der Gemeinde Plattenburg, Dorfstraße 52 a in 19339 Plattenburg OT Kletzke, oder bei der Gemeindeverwaltung Gumtow, Karpatenweg 2 in 16866 Gumtow, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

#### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungs-

behörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. Oktober 2023 um 10 Uhr in der Feuerwehrrhalle Bendelin, Bendeliner Dorfstraße 3 in 19339 Plattenburg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Der oben genannte Erörterungstermin wird als gemeinsamer Erörterungstermin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu insgesamt fünf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der folgenden Anträge durchgeführt:

- Vorhaben-ID 029.00.00/19: Antrag der Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z1, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 141;
- Vorhaben-ID 030.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Sieben GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z2, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 16;
- Vorhaben-ID 031.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Acht GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z3, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 20;
- Vorhaben-ID 032.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Neun GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z4, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Söllenthin, Flur 3, Flurstück 151 und
- Vorhaben-ID 033.00.00/19: Antrag der Firma Windpark Zichtow GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z6, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Netzow, Flur 3, Flurstück 52.

Die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen beziehungsweise Auslegungen der Antragsunterlagen für die oben genannten fünf Vorhaben erfolgen zeitgleich.

Für den Fall, dass Einwendungen gleichzeitig gegen mehrere der zuvor genannten Vorhaben erhoben werden sollen, so

kann dies rechtswirksam in einem zusammenfassenden Einwendungsschreiben unter Angabe der entsprechenden Vorhaben-IDs erfolgen.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 19339 Plattenburg OT Söllenthin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Mai 2023

Die Firma Energieanlage OPR Neun GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Neuruppin OT Nietwerder, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Söllenthin, Flur 3, Flurstück 151 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 5,6 MW. In diesem Zusammenhang wird die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2023 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 7. Juni 2023 bis einschließlich 6. Juli 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Plattenburg, Dorfstraße 52 a, Versammlungsraum (auf dem Hof), 19339 Plattenburg OT Kletzke,
- Gemeindeverwaltung Gumtow, Karpatenweg 2, Zimmer 14, Sitzungssaal, 16866 Gumtow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
Telefonnummer: 033201 442-551  
oder per E-Mail: [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de),
- Gemeinde Plattenburg:  
Telefonnummer: 038796 599-18,
- Gemeindeverwaltung Gumtow:  
Telefonnummer: 033977 879-13.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. Juni 2023 bis einschließlich 7. August 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 032.00.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, bei der Gemeinde Plattenburg, Dorfstraße 52 a in 19339 Plattenburg OT Kletzke, oder bei der Gemeindeverwaltung Gumtow, Karpatenweg 2 in 16866 Gumtow, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. Oktober 2023 um 10 Uhr in der Feuerwehrrhalle Bendelin, Bendeliner Dorfstraße 3 in 19339 Plattenburg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hinge-

wiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Der oben genannte Erörterungstermin wird als gemeinsamer Erörterungstermin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu insgesamt fünf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der folgenden Anträge durchgeführt:

- Vorhaben-ID 029.00.00/19: Antrag der Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z1, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 141;
- Vorhaben-ID 030.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Sieben GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z2, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 16;
- Vorhaben-ID 031.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Acht GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z3, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 20;
- Vorhaben-ID 032.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Neun GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z4, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Söllenthin, Flur 3, Flurstück 151 und
- Vorhaben-ID 033.00.00/19: Antrag der Firma Windpark Zichtow GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z6, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Netzow, Flur 3, Flurstück 52.

Die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen beziehungsweise Auslegungen der Antragsunterlagen für die oben genannten fünf Vorhaben erfolgen zeitgleich.

Für den Fall, dass Einwendungen gleichzeitig gegen mehrere der zuvor genannten Vorhaben erhoben werden sollen, so kann dies rechtswirksam in einem zusammenfassenden Einwendungsschreiben unter Angabe der entsprechenden Vorhaben-IDs erfolgen.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 19339 Plattenburg OT Netzow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Mai 2023

Die Firma Windpark Zichtow GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Neuruppin OT Nietwerder, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Netzow, Flur 3, Flurstück 52 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe

von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 5,6 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2023 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 7. Juni 2023 bis einschließlich 6. Juli 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Plattenburg, Dorfstraße 52 a, Versammlungsraum (auf dem Hof), 19339 Plattenburg OT Kletzke,
- Gemeindeverwaltung Gumtow, Karpatenweg 2, Zimmer 14, Sitzungssaal, 16866 Gumtow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
Telefonnummer: 033201 442-551  
oder per E-Mail: [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de),
- Gemeinde Plattenburg:  
Telefonnummer: 038796 599-18,
- Gemeindeverwaltung Gumtow:  
Telefonnummer: 033977 879-13.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. Juni 2023 bis einschließlich 7. August 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 033.00.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, bei der Gemeinde Plattenburg, Dorfstraße 52 a in 19339 Plattenburg OT Kletzke, oder bei der Gemeindeverwaltung Gumtow, Karpatenweg 2 in 16866 Gumtow, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. Oktober 2023 um 10 Uhr in der Feuerwehrrhalle Bendelin, Bendeliner Dorfstraße 3 in 19339 Plattenburg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Der oben genannte Erörterungstermin wird als gemeinsamer Erörterungstermin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu insgesamt fünf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der folgenden Anträge durchgeführt:

- Vorhaben-ID 029.00.00/19: Antrag der Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z1, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 141;
- Vorhaben-ID 030.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Sieben GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z2, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 16;

- Vorhaben-ID 031.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Acht GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z3, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Bendelin, Flur 3, Flurstück 20;
- Vorhaben-ID 032.00.00/19: Antrag der Firma Energieanlage OPR Neun GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z4, Typ Vestas V162-5,6MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Söllenthin, Flur 3, Flurstück 151 und
- Vorhaben-ID 033.00.00/19: Antrag der Firma Windpark Zichtow GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 WEA (WEA Z6, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Gemarkung Netzwow, Flur 3, Flurstück 52.

Die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen beziehungsweise Auslegungen der Antragsunterlagen für die oben genannten fünf Vorhaben erfolgen zeitgleich.

Für den Fall, dass Einwendungen gleichzeitig gegen mehrere der zuvor genannten Vorhaben erhoben werden sollen, so kann dies rechtswirksam in einem zusammenfassenden Einwendungsschreiben unter Angabe der entsprechenden Vorhaben-IDs erfolgen.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Präsidenten  
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 30. März 2023

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung der Frau Katharina Richter in Potsdam wurde mit Bescheid vom 30. März 2023 mit Wirkung vom 31. März 2023 widerrufen.

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

### **Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für den Zweck der Unterbindung des unberechtigten Befahrens mit Kraftfahrzeugen zum Schutz des Waldes**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Neustadt  
Vom 8. Mai 2023

Die Antragstellerin, die Stadt Kyritz, beantragt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf folgenden Flächen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Ortsübliche Gebietsbezeichnung
Bork-Lellichow	2	332	Bork, Waldweg zur Badestelle am Borker See

die Sperrung von Wald zum Zwecke der Unterbindung unberechtigten Befahrens mit Kraftfahrzeugen aus Gründen des Waldschutzes.

Die Genehmigung zur Sperrung der beantragten Waldflächen wurde gemäß § 18 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes

Brandenburg in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung am 31. März 2023 durch die Oberförsterei Neustadt als untere Forstbehörde erteilt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970-50443 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57, 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der jeweils geltenden Fassung

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de).

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.